

Begründung zur Verordnung über die Ermittlung der Eigenmittelausstattung von Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen bei Verwendung von Konzernabschlüssen und Zwischenabschlüssen auf Konzernebene (Konzernabschlussüberleitungsverordnung – KonÜV) vom 12. Februar 2007 (BGBl. I S. 150)

Einleitung

Mit der Neufassung des § 10a Abs. 7 – 10 KWG im Rahmen des CRD- Umsetzungsverfahrens wird den Instituten erstmals die Möglichkeit eingeräumt, den Konzernabschluss bzw. Zwischenabschluss – gemäß HGB oder IAS/IFRS – auch als Basis für das bankaufsichtliche Zusammenfassungsverfahren heranzuziehen. Damit tritt neben das bisher allein zulässige Aggregationsverfahren nach § 10a Abs. 6 KWG, dessen Grundlage die Einzelabschlüsse der gruppenangehörigen Institute einer Gruppe sind, ein weiteres Verfahren zur Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Gruppenebene. Die wesentlichen Elemente für die Anwendung der handelsrechtlichen Konzernabschlüsse zur Ermittlung der zusammengefassten bankaufsichtlichen Eigenmittel sind im § 10a KWG geregelt; die Konzernabschlussüberleitungsverordnung (KonÜV) ergänzt § 10a KWG insoweit.

Zentraler Regelungsgegenstand der Verordnung ist gemäß § 10a Abs. 9 KWG die Überleitung von Angaben aus dem (handelsrechtlichen) Konzernabschluss in die Ermittlung der zusammengefassten Eigenmittelausstattung der (bankaufsichtlichen) Gruppe bei Anwendung des Verfahrens nach § 10a Abs. 7 KWG und die Behandlung der nach der Äquivalenzmethode (*at-equity*) bewerteten Beteiligungen bei Anwendung des Verfahrens nach § 10a Abs. 7 KWG.

Hintergrund hierfür sind in erster Linie die die Eigenmittelausstattung von Instituten und Gruppen betreffenden Richtlinienvorgaben und daran anknüpfend die Empfehlungen des *Committee of European Banking Supervisors* (CEBS) aus dem Jahre 2004¹ bzw. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht². Diese Empfehlungen sehen Anpassungen bzw. Überleitungen bei den bilanziell ausgewiesenen Eigenmittelkomponenten vor, sofern die aufsichtsrechtlich definierten Eigenmittel der Gruppe auf der Basis von IAS/IFRS-Konzernabschlüssen berechnet werden. Für solche Anpassungen hat sich der Begriff der „*prudential filter*“ etabliert. Ziel dieser Anpassungs- oder Überleitungsmaßnahmen ist es, die bestehende Konzeption der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel einer Gruppe auch bei Nutzung von IAS/IFRS-Konzernabschlüssen beizubehalten und bestimmte, der Kon-

¹ Vgl. CEBS-Presseerklärung vom 21. Dezember 2004 (Prudential filters on regulatory capital)

² .Vgl. Presseerklärungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 8. Juni 2004 (Regulatory capital in light of forthcoming changes in accounting standards), 20. Juli 2004 (Capital treatment of certain items under IFRS) und 15. Dezember 2004 (Capital treatment of certain items under IFRS)

zeption entgegen wirkende Effekte zu neutralisieren. Vor allem geht es um die Wahrung der Risikopuffer- und Verlustabsorptionsfunktion der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel. Gleichzeitig erlauben die Anpassungs- bzw. Überleitungsmaßnahmen eine Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel weitgehend unabhängig vom jeweils genutzten Rechnungslegungsregime. Hierdurch kann die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke insbesondere der größeren, international tätigen Banken verbessert und dabei Wettbewerbsverzerrungen vermindert werden.

Vor diesem Hintergrund wurden auf internationaler Ebene Vorschläge dazu erarbeitet, wie die bei Nutzung der IAS/IFRS-Konzernabschlüsse im bilanziellen Eigenkapital ausgewiesenen Bewertungsgewinne bzw. „unrealisierten Gewinne“, die kein bankaufsichtliches Kernkapital sind, entsprechend den derzeit gültigen bankaufsichtlichen Regelungen zur Behandlung von Neubewertungsgewinnen im bankaufsichtlichen Ergänzungskapital berücksichtigt werden können. Darüber hinaus wurde analysiert, welche Eigenkapitaleffekte bei Nutzung der IAS/IFRS-Konzernabschlüsse vollständig aus den bankaufsichtlich definierten Eigenmitteln neutralisiert werden sollen.

Der erste Teil der Verordnung (§§ 2-6) regelt insofern auch nur solche Effekte auf die bankaufsichtlich definierten Eigenmittel, die sich aus der Nutzung der IAS/IFRS-Konzernabschlüsse ergeben. Konkret regelt die Verordnung die Anerkennung von Zeitwertgewinnen bei

- Finanzinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (available for sale/afs),
- selbst genutzten und als Finanzinvestitionen gehaltenen Grundstücken und Gebäuden, sowie ergänzend auch bei
- bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen

als bankaufsichtliches Ergänzungskapital.

Außerdem schreibt sie die Neutralisierung von Eigenkapitaleffekten aus der Absicherung von Zahlungsströmen sowie aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos bei Anwendung der sog. *Fair-Value*-Option vor.

Der zweite Teil der Verordnung (§ 7) enthält Vorgaben zur Behandlung von nach der „Äquivalenzmethode“ bzw. *at-equity* bewerteten Beteiligungen bei Verwendung eines Konzernabschlusses nach IAS/IFRS oder nach HGB.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Regelung begrenzt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dabei gilt § 10a Abs. 7 Satz 4 und Satz 5 KWG. Auch wenn nunmehr Konzernabschlüsse und Zwischenabschlüsse auf Konzernebene nach IAS/IFRS oder nach HGB (nachfolgend Abschlüsse genannt) als Grundlage für die Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenmittel der Gruppe herangezogen werden können, bedeutet dies nicht, dass auch der entsprechende handelsrechtlich geregelte Konsolidierungskreis zur Anwendung kommt. Vielmehr ist, wie auch beim bisher allein zulässigen Aggregationsverfahren, der für alle bankaufsichtlichen Regelungen zur Eigenmittelberechnung maßgebliche bankaufsichtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen. Das heißt: Die in den Konzernabschluss einbezogenen, aber nicht nach § 10a KWG gruppenangehörigen Unternehmen bleiben bankaufsichtlich unberücksichtigt und sind folglich zu dekonsolidieren. Sodann sind die Eigenmittel und sonstigen maßgeblichen Risikopositionen nicht in den Konzernabschluss einbezogener Unternehmen, die jedoch nach § 10a KWG gruppenangehörige Unternehmen sind, hinzuzurechnen. Dieses Vorgehen entspricht den bestehenden Vorgaben des KWG, das für die Berechnung der zusammengefassten Eigenmittel allein auf die bankaufsichtlich definierte Gruppe nach § 10a KWG abstellt.

Dagegen bleiben bestimmte Zweckgesellschaften, die bisher schon nicht nach § 10a KWG in die bankaufsichtliche Zusammenfassung einzubeziehen waren, auch weiterhin für regulatorische Zwecke unberücksichtigt. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Beteiligungen, bei denen von den Befreiungsvorschriften nach § 31 Abs. 3 KWG Gebrauch gemacht wird.

Bei Beteiligungen, die keine Tochterunternehmen sind und die bislang bei Anwendung des Aggregationsverfahrens entweder quotal in die Zusammenfassung einbezogen oder vom haftenden Eigenkapital abgezogen wurden, ist nunmehr auch die Nutzung der Äquivalenzmethode (*at-equity* Bewertung) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 7).

Zu § 2 Behandlung von Zeitwertgewinnen bei Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (*Available-for-Sale-Finanzinstrumente*)

Allgemein

Mit dieser Vorschrift wird in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Berücksichtigung von nicht realisierten Reserven im bankaufsichtlichen Ergänzungskapital eine so auch von den internationalen Bankaufsichtsgremien empfohlene Anpassungsmaßnahme umgesetzt. Die Regeln des IAS 39, insbesondere IAS

39.9, IAS 39.55 und IAS 39.67 ff., zur Bewertung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (*available-for-sale*-Finanzinstrumente) schreiben eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert dieser Eigen- und Fremdkapitalinstrumente vor. Die aus den jeweiligen Veränderungen der beizulegenden Zeitwerte resultierenden Bewertungsgewinne oder -verluste sind unmittelbar im bilanziellen Eigenkapital (in einer Neubewertungsrücklage) auszuweisen. In diesem Fall sind die kumulierten Gewinne oder Verluste erst bei Ausbuchung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte erfolgswirksam zu vereinnahmen. Eine Ausnahme bilden Wertberichtigungen (sog. „*impairment losses*“), die unmittelbar erfolgswirksam in der GuV gebucht werden und die Ergebnissrücklagen sowie entsprechend das bankaufsichtliche Kernkapital vermindern.

Für das aufsichtliche Regelwerk gemäß § 10 KWG bedeuten die Vorgaben des IAS 39, dass die positiven und negativen Wertänderungen bei Eigenkapital- (wie z.B. Aktien und ähnlichen Rechten) oder Fremdkapitalinstrumenten (z.B. Anleihen), soweit sie der Kategorie „*available for sale*“ zugeordnet werden, als Kernkapital erfasst würden, denn sie fließen direkt ins bilanzielle Eigenkapital als Neubewertungsrücklage ein. Solche „Neubewertungsgewinne“ oder „unrealisierten Gewinne“ dürfen jedoch gemäß § 10 KWG – und auch nach den EU-Vorgaben – nicht im bankaufsichtlichen Kernkapital berücksichtigt werden. Sie dürfen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 KWG nur zu einem bestimmten Prozentsatz als Ergänzungskapital angerechnet werden.

Zu Absatz 1

Um diesen bei der Nutzung der IAS/IFRS-Konzernabschlüsse auftretenden und nicht dem Sinn und Zweck der Eigenmittelvorschriften des KWG entsprechenden Effekt zu korrigieren, regelt § 2 Abs. 1 den Grundsatz, dass die Zeitwertgewinne vor Steuern auf Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumente von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten mit 45 % im Ergänzungskapital berücksichtigt werden können. Bei der Ermittlung des Abschlags kann die auf den Zeitwertgewinn gebildete passive latente Steuer angerechnet werden. Die Regelung des § 10 Abs. 2b Nr. 7 KWG für nicht realisierte Reserven bei Wertpapieren wird somit auf die aufsichtliche Behandlung von Zeitwertgewinne bei Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten übertragen. Das stellt sicher, dass unabhängig von der gewählten Bilanzierungsmethode (HGB oder IAS/IFRS) das bankaufsichtlich definierte Kern- und Ergänzungskapital korrekt berechnet wird. Gleichzeitig wird der Prozentsatz für die Anerkennung dieser Reserven, entsprechend der Änderung des § 10 Abs. 2b Nr. 7 KWG, auf die international üblichen 45 % festgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt auf die Situation Bezug, dass nicht nur einzelne Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert gemäß IAS 39 bewertet werden, sondern ganze Portfolios, was in der Bankpraxis ein übliches Verfahren ist. In solchen Fällen kommt es regelmäßig vor, dass sich gegenläufige Entwicklungen bei den beizulegenden Zeitwerten der einzelnen Wertpapiere innerhalb des Portfolios zum Teil ausgleichen oder nur zu gewissen Schwankungen der Neubewertungsrücklage führen. Dieser Effekt wird nicht weiter korrigiert. Allerdings bestimmt Absatz 2, dass für den Fall eines negativen Saldos aus Wertänderungen der beizulegenden Zeitwerte, der erfolgsneutral behandelt wurde, dieser vom Kernkapital abzuziehen ist. Dieser Effekt tritt vor allem dann ein, wenn bei zahlreichen Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten des „*available for sale*“-Bestandes die beizulegenden Zeitwerte unter die fortgeführten Anschaffungskosten sinken und keine oder nur wenige gegenläufige Werterhöhungen zu verzeichnen sind. Diese Wertminderungen werden gemäß IAS 39 nicht erfolgswirksam gebucht, solange die entsprechenden Instrumente nicht veräußert werden, es sei denn, es sind ohnehin Wertberichtigungen vorzunehmen. Daher ist zur Einhaltung der aufsichtlichen Vorgaben, bei Nutzung des Wahlrechts auch unterjährig entstehende Verluste zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass der insoweit entstehende negative Saldo nach Berücksichtigung latenter Steuern vom Kernkapital abgezogen wird. Gleichzeitig wird die Regelung des § 10 Abs. 4a KWG nachgebildet, die für die Berücksichtigung der nicht realisierten Reserven verlangt, dass in die Berechnung sämtliche Aktiva einbezogen werden. Das heißt an dieser Stelle, dass sämtliche Eigen- und Fremdkapitalinstrumente des „*available for sale*“-Bestandes, die an einer Wertpapierbörse zugelassen sind, in die Berechnung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 behandelt einen Spezialfall der Anwendung des IAS 39. Sofern Kredite und sonstige Forderungen gemäß IAS 39.AG26 in der Kategorie von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (*available-for-sale*-Finanzinstrumente) statt in der Kategorie Kredite und Forderungen des IAS 39.9 ausgewiesen werden, sind sie mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Wertveränderungen sind während der Laufzeit wiederum direkt im bilanziellen Eigenkapital (in einer Rücklage) zu erfassen.

Dieser Effekt wird für das bankaufsichtliche Eigenkapital durch Absatz 3 vollständig herausgerechnet, da die unrealisierten Gewinne und Verluste aus diesen Krediten und sonstigen Forderungen in den Eigenmitteln unberücksichtigt bleiben. Damit werden die Empfehlungen der internationalen Bankaufsichtsgremien umgesetzt, die eine solche vollständige Neutralisierung vorsehen. Das geschieht vor

dem Hintergrund, dass die Ermittlung von fortgeführten Zeitwerten bei Krediten und sonstigen Forderungen bisher mit zu großen Unsicherheiten verbunden ist.

Zu § 3 Behandlung selbst genutzter und als Finanzinvestitionen gehaltener Grundstücke und Gebäude (*own-use and investment properties*).

Allgemein

Die Vorschriften des IAS 16 und IAS 40 lassen für selbst genutzte Immobilien und solche, die als Finanzinvestitionen gehalten werden, eine Bewertung zu beizulegenden Zeitwerten zu. Insoweit führen Änderungen der beizulegenden Zeitwerte zu dem gleichen Effekt auf die bankaufsichtlich definierten Eigenmittel wie bei den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (*available-for-sale*-Finanzinstrumente). Damit wäre es auch in dieser Kategorie möglich, dass unrealisierte Reserven direkt in das Kernkapital der Kreditinstitute einfließen, was Sinn und Zweck der Regelungen des § 10 KWG widersprechen würde. Denn auch die nicht realisierten Reserven bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden dürfen gemäß § 10 Abs. 2b Nr. 6 KWG nur zu einem bestimmten Prozentsatz als Ergänzungskapital berücksichtigt werden. Damit werden hier erneut Anpassungsmaßnahmen erforderlich, die auch von den internationalen Bankaufsichtsgremien so vorgesehen sind.

In den Anwendungsbereich von IAS 16.2 fallen u.a. selbst genutzte Immobilien der Kreditinstitute. IAS 16.29 sieht als Ansatzwahlrecht die Anwendung eines Anschaffungskostenmodells (IAS 16.30) oder die Anwendung eines Neubewertungsmodells (IAS 16.31 ff.) vor, demzufolge auch für eine Immobilie der Neubewertungsbetrag angesetzt werden kann, soweit ihr beizulegender Zeitwert verlässlich bestimmt werden kann. Wertsteigerungen bei selbst genutzten Immobilien sind bei Nutzung der Neubewertungsoption direkt im bilanziellen Eigenkapital in einer Neubewertungsrücklage einzustellen (IAS 16.39). Wertsteigerungen und Wertminderungen werden jedoch nur in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich aus den Verrechnungsregeln des IAS 16.39 bzw. IAS 16.40 ergeben. Damit liegt eine zu den „*available for sale*“-Wertpapierbeständen vergleichbare Konstellation vor: Die Neubewertungsrücklage wäre aufgrund ihrer handelsrechtlichen Zuordnung grundsätzlich Kernkapital; jedoch umfasst dieser Posten wiederum nicht realisierte Reserven, die nach der bankaufsichtlichen Eigenmittelformel nicht als Kernkapital berücksichtigt werden dürfen.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis führen die Regelungen in IAS 40.30 und IAS 40.33. Diese sehen ebenfalls die Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien mit dem beizulegenden Zeitwert als Wahlrecht vor. Entscheidet sich ein Institut für diese Option, sind Gewinne und Verluste aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwertes direkt in der GuV zu erfassen. Damit würden

Wertzuwächse beim beizulegenden Zeitwert über höhere Gewinnrücklagen direkt das bankaufsichtliche Kernkapital erhöhen, obwohl es sich lediglich um nicht realisierte Reserven handelt. Dieser Effekt wird zwar unmittelbar in der GuV gebucht, doch ist ein solches Bewertungselement in der Konzeption der aufsichtlichen Eigenmittelkomponenten nicht vorgesehen und muss folglich korrigiert werden.

Insgesamt wird auch hier, wie bei der Behandlung der Finanzinstrumente nach § 2, die Regelung des § 10 Abs. 4a KWG nachgebildet, wonach sämtliche Aktiva dieser Kategorie in die Berechnung einzubeziehen sind.

Zu Absatz 1

Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 1, dass die aufsichtliche Behandlung der Zeitwertgewinne für beide im IAS/IFRS-Regelwerk genannten Immobilienformen gleich zu erfolgen hat. Die Unterscheidung in selbst genutzte und als Finanzinvestitionen gehaltene Grundstücke und Gebäude führt also nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der daraus resultierenden Zeitwertgewinne.

Zu Absatz 2

Für die Zwecke der bankaufsichtlichen Eigenmittelberechnung sind auch für diese Effekte Korrekturen vorzunehmen.

Sofern das Institut für selbst genutzte Immobilien die Option des Neubewertungsmodells nach IAS 16 nutzt, kann der (positive) Betrag aus der Neubewertungsrücklage im Ergänzungskapital unter Berücksichtigung der Steuerabgrenzung, mit 45 % angerechnet werden.

Soweit als Finanzinvestitionen gehaltene Grundstücke und Gebäude gemäß IAS 40 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist das Kernkapital um die Zeitwertgewinne, die hier über die GuV erfasst werden, vollständig zu vermindern. Diese können stattdessen vor Steuern mit 45 % als nicht realisierte Reserven im Ergänzungskapital berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der internationalen Bankaufsichtsgremien.

Sofern per Saldo die beizulegenden Zeitwerte die Anschaffungskosten der Grundstücke oder Gebäude unterschreiten, ist die negative Differenz in voller Höhe vom Kernkapital abzuziehen.

Zu Absatz 3

Hier wird lediglich klargestellt, dass auch bei Anwendung von IAS 16 und IAS 40 die Regeln zur Beleihungswertermittlung bei der Berechnung der Zeitwertgewin-

ne zugrunde zu legen sind. Diese Regelung ist erforderlich, um den Gleichlauf mit dem KWG herzustellen.

Zu § 4 Behandlung von bis zur Endfälligkeit gehaltener Finanzinvestitionen („Held-to-maturity“)

Allgemein

Gemäß IAS 39.9 i.V.m. IAS 39.46 werden die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Insoweit gehen keine Zeitwertveränderungen in das bilanzielle Eigenkapital ein. Die Vorschriften des KWG zur Berücksichtigung nicht realisierter Reserven unterscheiden aber nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Finanzinvestitionen. Vor diesem Hintergrund bedeutet die IAS/IFRS Anwendung eine Begrenzung der Möglichkeiten zur Berücksichtigung nicht realisierter Reserven, da die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen im Rahmen der IAS/IFRS systematisch keine Zeitwertermittlung erlauben. § 4 dient dazu, einen Gleichlauf zu den Anwendern des Aggregationsverfahrens bzw. zu den HGB-Anwendern herzustellen.

Die Vorschrift selbst regelt, dass die in den bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen vorhandenen nicht realisierten Reserven mit 45 % als Ergänzungskapital berücksichtigt werden können. Damit wird für diese Kategorie die Regelung des § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7 KWG übernommen.

Zu § 5 Behandlung der Eigenkapitaleffekte aus der Absicherung von Zahlungsströmen („Cash-Flow-Hedging“)

Allgemein

Nach IAS 39.95 sind bei der Absicherung von Zahlungsströmen („Cash-Flow-Hedging“) Gewinne oder Verluste aus dem effektiven Teil des Sicherungsinstruments erfolgsneutral im bilanziellen Eigenkapital zu erfassen. Sie sollen keine Auswirkungen auf die bankaufsichtlich definierten Eigenmittel haben, da ihnen aus den abgesicherten Zahlungsströmen kompensierende Erfolgsbeiträge gegenüberstehen. Der auf den ineffektiven Teil des Sicherungsinstruments entfallende Gewinn oder Verlust wird ergebniswirksam erfasst und beeinflusst das bilanzielle Eigenkapital und somit auch das bankaufsichtliche Kernkapital, weil kompensierende Erfolgsbeiträge nicht gegenüberstehen.

Zu Absatz 1

Mit der Regelung des Absatz 1 wird die Vorgabe von Artikel 64 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG umgesetzt, wonach die Eigenkapitaleffekte aus den Absicherungen von Zahlungsströmen bei der Ermittlung der Eigenmittel grundsätzlich vollständig unberücksichtigt bleiben sollen.

Zu Absatz 2

Als Ausnahme vom Grundsatz des Absatz 1 wird geregelt, dass sich ausgleichende Eigenkapitaleffekte aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft bei zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerten zu verrechnen sind. Damit wird eine konsistente Behandlung der Gewinne/Verluste aus Absicherungsbeziehungen zwischen zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswerten und künftigen Transaktionen erreicht. Wenn also der Gewinn des gesicherten zur Veräußerung verfügbaren Vermögenswertes im Ergänzungskapital berücksichtigt wird, so ist der korrespondierende Verlust aus dem Sicherungsinstrument ebenfalls zur Anpassung des Ergänzungskapitals heranzuziehen. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der internationalen Bankaufsichtsgremien.

Zu § 6 Behandlung der Eigenkapitaleffekte aus einer Veränderung des eigenen Kreditrisikos („*own credit risk*“) bei Anwendung der *Fair-Value-Option*

Die gemäß IAS 39.9 nutzbare „*fair value option*“ ist auch auf Verbindlichkeiten anwendbar. Daher besteht die Möglichkeit der erfolgswirksamen Berücksichtigung der Veränderung des eigenen Kreditrisikos einer Bank. Dabei erhält der Effekt Bedeutung, dass bei einer Bonitätsverschlechterung der Bank der damit korrespondierende Wertrückgang der eigenen Verbindlichkeiten erfolgswirksam erfasst werden kann. Insoweit würde eine schlechtere Einschätzung der Bonität eines Instituts im Ergebnis zu einem erfolgswirksam zu berücksichtigenden Bewertungsgewinn führen, der die Ergebnislage des Instituts verbessert. Die Berücksichtigung eines solchen Effektes in den aufsichtlichen Eigenmitteln ist nach Artikel 64 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG zu neutralisieren.

Daher bestimmt § 6, dass alle ergebniswirksamen Effekte aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos bei Anwendung der *Fair-Value-Option* für die Ermittlung der bankaufsichtlich definierten Eigenmittel unberücksichtigt bleiben müssen.

Zu § 7 Behandlung der nach der Äquivalenzmethode („*at-equity*“) bewerteten Beteiligungen bei Anwendung des Verfahrens nach § 10a Absatz 7 KWG

Allgemein

§ 7 regelt den Sonderfall der Effekte auf die aufsichtlichen Eigenmittel, sofern Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach der Äquivalenzmethode bewertet werden. Die Äquivalenzmethode (*at-equity* Methode) kann sowohl bei HGB- als auch bei IAS/IFRS-Abschlüssen verwandt werden.

Bei der Regelung des § 7 handelt es sich nicht um eine Überleitungs- oder Anpassungsmaßnahme der internationalen Bankaufsichtsgremien. Vielmehr hat die Regelung zum Ziel, bei der Behandlung derartiger Beteiligungen einen Gleichlauf mit dem Aggregationsverfahren nach § 10a Abs. 6 KWG herzustellen. Diese Regelung findet jedoch dann keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung nach § 10a Abs. 4 KWG erfüllt sind; wie bisher ist in solchen Fällen gemäß § 10a Abs. 11 KWG pflichtweise nach der Quote zusammenzufassen.

Zu Absatz 1

Die Regelung dieses Absatzes bestimmt, dass die gemäß der Äquivalenzmethode bewerteten Beteiligungen an Instituten, Finanzunternehmen oder Anbietern von Nebendienstleistungen mit ihrem anteiligen bilanziellen Eigenkapital aus dem Konzernabschluss bzw. aus den Zwischenabschlüssen auf Konzernebene in den zusammengefassten aufsichtlichen Eigenmitteln, differenziert nach Eigenkapitalbestandteilen, berücksichtigt werden können. Die Regelung dient der Klarstellung, damit diese Bewertungsergebnisse entsprechend der Behandlung der Beteiligung bei Anwendung des Aggregationsverfahrens genutzt werden können. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, muss der fortgeführte Buchwert der Beteiligung gemäß der Äquivalenz-Methode, mit Ausnahme eines bereits vom Kernkapital abgezogenen Firmenwerts nach § 10a Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 KWG, je zur Hälfte vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden.

Zu Absatz 2

Der Konzernabschluss beinhaltet regelmäßig in der Kategorie „*at-equity*“ bewerteter Beteiligungen auch solche Beteiligungen, die nicht dem bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis zuzurechnen und auch nicht nach § 10 Abs. 6 KWG zu be-

handeln sind, aus denen gleichwohl Eigenkapitaleffekte resultieren, die jedoch nicht dem aufsichtlichen Kapital hinzuzurechnen und folglich zu neutralisieren sind. Diese Beteiligungen sind mit ihrem fortgeführten Buchwert wie Risikopositionen zu berücksichtigen. Sollte sich bei derartigen Beteiligungen ein Betrag an nicht realisierten Reserven ermitteln lassen, kann dieser, wie die sonstigen nicht realisierten Reserven, mit 45 % im Ergänzungskapital berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung nach Absatz 3 wird klar gestellt, dass die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Vorgaben auch bei Verwendung von Abschlüssen, die nicht nach Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurden – hier insbesondere also bei Verwendung eines HGB-Konzernabschlusses -, entsprechend anzuwenden sind.